

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 10.12.2018

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LÖffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltungen „VR Classics & Stoffköste“ am 17.02.2019, „Schlemmerköste Frühjahr & Frühlingmarkt“ am 31.03.2019, „Entenrennen Round Table 67 Neumünster, Oldtimer-Treffen & Stoffköste“ am 29.09.2019 sowie „Holstein International, Jazz-Herbst und Schlemmerköste“ am 27.10.2019 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Neumünster am 17.02.2019, 31.03.2019, 29.09.2019 und am 27.10.2019 jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 28.10.2019 außer Kraft.

Neumünster, den 10.12.2018

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 14.12.2018

Bereitgestellt im Internet am 13.12.2018 nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 13.12.2018